



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ab _____ meine Aufnahme in den NÄG e.V.

mit Geschäftssitz Am Schlossgarten 7-8 / 16727 Oberkrämer

Name des Unternehmens / der Person

Name des gesetzlichen Vertreters _____ **Gründungs-/Geburtsdatum** _____

Anschrift _____

Telefon _____ **E-Mail** _____

Der Aufnahmeantrag bezieht sich auf eine Mitgliedschaft als Fördermitglied.

Mit der Aufnahme in den Verein erhalte ich Kenntnis und erkenne ausdrücklich an:

- Die akt. Satzung des Vereins vom 06.11.2016
- Die jeweils gültigen jährlichen Beitragssätze 1200 €

Datenschutz:

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des BDSG bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

Fettgeschriebene Datenabfragen sind Pflicht

Datum _____

Unterschrift _____

Vereinssatzung des Vereins: „Naturästhetik & Gesundheit e.V.“ (NÄG e.V.)

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Naturästhetik & Gesundheit e.V.“ (NÄG e.V.)

und hat seinen Sitz in Oberkrämer/Schwante. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

1. Hauptzweck des Vereins sind Schutz und Pflege von Natur und naturgemäßer Umwelt zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt. Seine Bemühungen gelten insbesondere einer ökologischen Gestaltung von naturnaher Erholungslandschaften, der Förderung der Bodengesundheit, der Reinhaltung von Wasser und Luft, gesunder Lebensbedingungen, u.a. im Wohn-, Arbeits-, Ernährung- und Erholungsbereich, sowie Aufklärung und Beratung über die Umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen im Sinne des Verbraucherschutzes.

Der Verein engagiert sich hierfür in den Bereichen Gesundheit, Landschaftspflege sowie Umweltschutz und stellt spezifisches Wissen, individuell seinen Mitgliedern und Interessierten kostenfrei zu Verfügung.

Der Verein arbeitet im Sinne des § 21 BGB.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, Seminare, Zusammenkünfte und Gespräche bei denen das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt gefördert werden, sowie besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken. Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

3. Der Verein beteiligt sich mit bewusstseinsbildender öffentlichkeits- und praktischer Arbeit an der Durchführung verschiedener Projekte und Maßnahmen. Alle Aktivitäten müssen von dem integrierten Prinzip einer nachhaltigen, Umwelt- und sozialgerechten Entwicklung geprägt sein.

4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft:

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich. Auch eine reine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Stimmrecht haben jedoch nur ordentliche Mitglieder (natürliche Personen). Juristische Personen und Fördermitglieder können aber beratend tätig sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muß schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

§7 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt.

§8 Dauer der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§9 Die Organe des Vereins:

sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand (Präsidium):

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außer- gerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern vergleichbare Einkünfte hat.

§11 Der Senat:

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§12 Zusammentreten und Beschlußfähigkeit des Vorstands:

A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

B. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefaßt.

§13 Mitgliederversammlung:

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongreß) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung per E-Post an die letzte bekannte E-Post-Anschrift erfolgt. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. soweit erforderlich, Wahlen vorgesehen sind. Beachtung findet §10. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluß mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefaßt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§15 Beitragsverwendung:

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die §2 und 14. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

§16 Schlußbestimmung:

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Oberkrämer, den 06.11.2016

Die Gründungsmitglieder